

1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung)

vom 30. November 2006

Datum: 25.10.2010

Entwässerungssatzung vom 30.11.2006	Änderungswunsch	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:	Präambeln der Satzung an die Änderungen der Gesetze angepasst.
§ 2 Begriffsbestimmungen 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.	§ 2 Begriffsbestimmungen 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.	Im neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird der Begriff Abwasser jetzt bundesrechtlich geregelt. Die Abwasserdefinition im LWG NRW gilt damit nicht mehr.
4. Brauchwasser: Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.	4. Brauchwasser: Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches als Ersatz für das Trinkwasser innerhalb des Gebäudes über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.	Eine Befreiung vom Anschlusszwang Niederschlagswasser erfolgt nur bei Nutzung des Brauchwassers innerhalb des Gebäudes für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung. Zur Klarstellung der Nutzung, da sonst nach Einführung der gesplitteten Gebühr eine Flut von Anträgen zur Brauchwassernutzung nur für die Gartenbewässerung zu erwarten ist.

Entwässerungssatzung vom 30.11.2006	Änderungswunsch	Erläuterungen
11. Abwasserleitung: Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.	11. Abwasserleitung: Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. <i>Zu der Abwasserleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.</i>	Erweiterte Definition der privaten Abwasserleitung.
<u>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</u> (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer sichergestellt ist.	<u>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</u> (3) <i>Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Meerbusch von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</i>	Wichtig ist, dass das Anschlussrecht nicht ausgeschlossen wird, wenn die Gemeinde auf die Abwasserüberlassung ganz oder teilweise verzichtet, denn dann könnte sie mangels eines Anschlussrechtes auch keinen Kanalschlussteilbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser mehr erheben, wenn z.B. ein Regenwasserkanal vor dem Grundstück liegt. Im Übrigen hat das OVG NRW im Urteil vom 22.1.2008 klargestellt, dass trotz eines Verzichtes nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde bleibt. Auch deshalb muss das Anschlussrecht fortbestehen, um gegebenenfalls den Verzicht zu widerrufen.
<u>§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen</u> § 11 (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 12 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.	<u>§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen</u> § 11 (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 11 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.	Bezug falsch infolge der Zusammenlegung der Entwässerungs- und Entsorgungssatzung 43

Entwässerungssatzung vom 30.11.2006	Änderungswunsch	Erläuterungen
<u>§ 12 Zustimmungungsverfahren</u> § 12 (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.	<u>§ 12 Zustimmungungsverfahren</u> <i>§ 12 (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Meerbusch schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</i>	Abwasseranlagen auf den anzuschließenden Grundstücken bedürfen nach ausdrücklicher Regelung in der BauO NRW seit dem 1. Januar 1996 an keiner bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung, also auch keiner Benutzungsgenehmigung mehr. Der eigentliche Anschluss an die öffentliche Anlage bedarf nach der Mustersatzung der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese entscheidet nämlich als Betreiberin der öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann. Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können. Es ist ergänzt worden, dass der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen, als gestellt gilt, wenn und soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hintergrund hierfür ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Verwaltungsgerichte problematisiert wurde, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn er dieses nicht freiwillig macht. Dieses ist bei einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachvollziehbar und verhindert eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, weil wertvolle Zeit verstreicht. Dieses gilt insbesondere bei defekten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben, wenn diese stillgelegt werden sollen, weil nunmehr ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück liegt.

<u>Entwässerungssatzung vom 30.11.2006</u>	<u>Änderungswunsch</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</u> § 13 (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).	<u>§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</u> § 13 (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Meerbusch. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.	§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für private Abwasseranlagen. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW. Zugleich wurden durch die Vorschrift die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW über die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in das Wasserrecht überführt, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist. § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 LBauO NRW sind in § 61 a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtliche Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren. Es genügt, in der Abwasserbeseitigungssatzung auf den Regelungsgehalt des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen) hinzuweisen. Im Übrigen empfiehlt es sich, auf die gesonderte Satzung der Gemeinde zur Verkürzung der Fristen in Wasserschutzgebieten für die Dichtheitsprüfung hinzuweisen. Diese Satzung soll gesondert erlassen werden, weil die Abwasserbeseitigungssatzung ansonsten sehr lang und unübersichtlich wird.
§ 13 (2) Die Dichtheitsprüfung dürfen nur durch von der Stadt Meerbusch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.	§ 13 (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Für die sachgerechte Durchführung der Prüfung müssen Sachkundige die Prüfung selbst durchführen oder die sachgerechte Durchführung vor Ort selbst überwachen.	Es wird auf die Sachkunde-Anforderungen hingewiesen. Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen darf nur von sachkundigen Personen mit entsprechender Geräteausstattung durchgeführt werden. Die sachkundige Person hat die Prüferunterlagen zu erstellen und die Prüfung und das Prüfergebnis zu bescheinigen. Wer sachkundig ist, legt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Land-wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz fest. Eine einheitliche Liste der Sachkundigen wird vom Land NRW im Internet veröffentlicht. Die Stadt Meerbusch hat nicht das Recht, eigenständig Sachkundige zu benennen.

Entwässerungssatzung vom 30.11.2006	Änderungswunsch	Erläuterungen
§ 14 Indirekteinleiter Kataster (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	§ 14 Indirekteinleiter Kataster (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	Indirekteinleitungen sind auch im neuen WHG aufgenommen worden.
§ 22 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht § 22 (3) 4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern	§ 22 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht § 22 (3) 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern	Bezug falsch infolge der Zusammenlegung der Entwässerungs- und Entsorgungssatzung
§ 26 Ordnungswidrigkeiten 7. § 11 Abs. 3 den Kontrollschacht überbaut	§ 26 Ordnungswidrigkeiten 7. § 11 Abs. 3 den Kontrollschacht nicht frei zugänglich hält	Die Kontrollschächte werden nicht nur überbaut, sondern sind teilweise auch mit Erdreich verdeckt oder es stehen schwere Blumenkübel auf die Abdeckung. Die Reinigungsarbeiten durch städt. Mitarbeiter wird dadurch unnötig erschwert.
	22. § 13 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt	Neu ist, dass in § 161 Abs. 1 Nr. 14 a LWG NRW bestimmt wird, dass ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 € betragen (§ 161 Abs. Abs. 4 LWG NRW). Grundsätzlich sollte die Geldbuße in der Höhe festgesetzt werden, die eine Dichtheitsprüfung kostet (ca. 250 € bis 500 € je nach Länge und dem Verlauf der Leitung), weil dieses die Ersparnis ist, die ein Grundstückseigentümer hat, wenn er keine Dichtheitsprüfung durchführt.

**1. Änderungssatzung
vom 2010
der Stadt Meerbusch
zur**

**Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch
(Entwässerungssatzung)
vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt

§ 2 Punkt 1, 4 und Punkt 11 werden wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.

4. Brauchwasser:

Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches als Ersatz für das Trinkwasser innerhalb des Gebäudes über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

11. Abwasserleitung:

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. Zu der Abwasserleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Meerbusch von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 11 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Zustimmungsverfahren

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Meerbusch schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Meerbusch. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Für die sachgerechte Durchführung der Prüfung müssen Sachkundige die Prüfung selbst durchführen oder die sachgerechte Durchführung vor Ort selbst überwachen.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Indirekteinleiter Kataster

- (3) (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 22 Absatz 3 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

§ 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(3) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern

§ 26 Absatz 1 Punkt 7 wird wie folgt geändert und Punkt 22 wird neu zugefügt:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

7. § 11 Abs. 3
den Kontrollschacht nicht frei zugänglich hält

22. § 13
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder
Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf
Dichtigkeit prüfen lässt

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vomder Stadt Meerbusch über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Dieter Spindler